Walter Sauerlandt und Otto Graff, Institut für Humuswirtschaft

SALZDAHLUM IM BLICKFELD DER AGRARGESCHICHTE

Der Besitzer eines Gutes, auf dem seine Vorfahren seit Generationen lebten und wirtschafteten, sieht in seinem landwirtschaftlichen Betriebe nicht nur den Ort und das Objekt zum Erwerb seines Lebensunterhaltes, er lebt darüber hinaus in dessen Jahrhunderte alter Geschichte.

Einem Versuchsgut dagegen muß diese persönliche Abstimmung auf die dort Arbeitenden fehlen. Umgekehrt leidet hier oftmals auch die Formung eines fest umrissenen Betriebes durch die von verschiedenster Seite herangetragenen wissenschaftlichen Aufgaben. Nur wenige Versuchsgüter sind bisher in der landwirtschaftlichen Praxis ein Begriff geworden. Sie sollten jedoch keine anonyme Unternehmung bleiben, nur dazu geschaffen, um möglichst reibungslos Geld zu verdienen. Im Versuchsgut muß sich die wissenschaftliche Arbeit widerspiegeln, zu der es über das Laboratorium hinaus zu manchen Forschungsvorhaben seinen guten Teil beizutragen hat. Dann wird es mit den Aufgaben der Forschungsanstalt schließlich auf das engste verwachsen sein. Es braucht nicht gesagt zu werden, daß diese enge Verbundenheit von Forschung und Gutsbetrieb im Falle von Salzdahlum, nach erst 5jähriger Zugehörigkeit zu unserer Anstalt, noch lange nicht erreicht ist. Wir stehen vielmehr erst ganz im Anfang dieser Entwicklung.

Das Versuchsgut einer Forschungsanstalt kann freilich auch nicht nur unter den ökonomischen Gesichtspunkten der jetzigen und kommenden Jahre betrachtet und bewertet werden. In fachlicher Beziehung ist insbesondere bei der Beurteilung seines Bodens eine geschichtliche Betrachtung in bodenkundlichem Sinne nicht nur notwendig, sondern überhaupt nicht zu umgehen. Die Entwicklung des Bodentypes unter dem Klimaeinfluß früherer Jahrhunderte zu dem heute vorliegenden Bodenzustand kann nur durch Aufgrabungen und durch ein gründliches Studium der Profile abgelesen werden. Jedes Bodenprofil legt Zeugnis über die Vergangenheit an der jeweiligen Stelle ab und führt uns weit zurück in graue Vorzeit.

Schon aus dem Studium der lokalen Produktionsbedingungen sollte die Frage nach früherer Nutzung gestellt werden. Immer wieder stößt man auf erstaunlich geringe Kenntnisse über die landwirtschaftlichen Verhältnisse vor 100 und 200 Jahren. In diesem Zusammenhang ist es besonders zu begrüßen, daß der Direktor des Niedersächsischen Staatsarchives in Wolfenbüttel, Dr. Kleinau, die Landesgestaltung des Herzogtums Braunschweig im 18. Jahrhundert eingehend untersucht und die Ergebnisse seiner wissenschaftlichen Arbeit den interessierten Kreisen kartographisch zugänglich macht (19). Dadurch wird uns ein Bild der Acker-Grünlandverteilung aus wenige Menschenalter zurückliegender Zeit überliefert, in der die heutigen Eckpfeiler der Landwirtschaft im Braunschweiger Raume — der Zuckerrübenbau und dessen intensive Düngung — noch unbekannt waren und das Grünland flächenmäßig stärker vertreten war.

Auch die Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters, in dem die Landwirtschaft einen weitaus größeren Raum als heute einnahm, kann das geschichtliche Studium mancher landwirtschaftlicher Fragen in hohem Maße fördern.

Salzberg in Salzdahlum

Das trifft z. B. gerade in Salzdahlum zu. Dort ist das wirtschaftliche Leben vor etwa 1000 Jahren eng mit den ältesten, urkundlich bereits im Jahre 888 nachweisbaren Salzgewinnungsstätten Norddeutschlands verbunden. Wie Kirchenrat Ehlers (5) in seiner kürzlich erschienenen Studie ausführte, wurde in Salzdahlum früher zum Teil Salz als Pachtzins abgeführt. Können wir den Standort dieses Salzwerkes heute noch ermitteln, sind heute noch Zeugen einer Tätigkeit der Menschen nachzuweisen, die schon vor mehr als 1000 Jahren dort mit der Gewinnung dieses damals so hochwertigen Gutes beschäftigt waren? Als Zeugen des früheren Salzreichtums finden wir noch heute an der Stelle des alten Salzbergs bei der Zuckerfabrik eine typische Salzflora (z. B. Plantago maritima (Strandwegerich), Glaux maritima (Milchkraut). Wie im übrigen aus der Verkaufsurkunde aus dem Jahre 888 und der kartenmäßigen Darstellung aus dem 18. Jahrhundert (19) hervorgeht, ist die Saline keineswegs ein bescheidenes, kleines Werk gewesen.

Bodenuntersuchung

Durch die chemische Analyse des Bodens kann ein weit über dem Üblichen liegender Gehalt an Natrium und Chloriden unter der Salzflora noch jetzt nachgewiesen werden, wie die Untersuchungsergebnisse zeigen (Übersicht 1).

Die Bestandteile des Salzes, Natrium und Chlor, konnten sowohl in dem Boden vom Salzberg in Salzdahlum als auch in dem Barnstorfer Boden eindeutig nachgewiesen werden. Auch der schon durch den unterschiedlichen Pflanzenbestand gekennzeichnete quantitative Unterschied im derzeitigen Salzgehalt des Salzberges in Salzdahlum und des Quellergebietes in Barnstorf finden wir in den chemischen Analysen bestätigt. Dort machte ein Einbruch der Sole erst in den letzten 20 bis 30 Jahren an einigen Stellen die weitere landwirtschaftliche Nutzung unmöglich. Auf einem wenige Morgen großen Wiesengelände zeigt sich heute eine typische Salzflora, die überwiegend aus Queller (Salicornia herbacea) besteht. Der Salzgehalt ist so hoch, daß das Wasser in den Gräben deutlich salzig schmeckt. Einige 100 m weiter liegt der Natrium- und Chlorgehalt einer benachbarten Wiese in durchaus üblicher Höhe. Auch die beiden Proben von Schlägen unseres Versuchsgutes (Kleine Eltz und Chaussee rechts I) sind praktisch frei von Chloriden. Der Anteil des sorbierten Natriums liegt bei 2,2 bzw. 1,2 % der sorbierten Basen (S), er ist weitaus geringer als bei dem Boden mit dem salzanzeigenden Pflanzenbestand vom Salzberg. Wie aus der Schrift

Übersicht 1

Milliaequivalente je 100 g Boden

Ort		pH (KCl)	T mvl	S mvl	Chlor mvl	Natrium Gesamt mvl	Natrium Austauschbar mvl	Natrium Austauschbar % von S
Salzdahlum	Ehemaliges Salzwerk	7,80	25,1	24,9	6,48	10,97	1,35	5,4
Salzdahlum	Kleine Eltz	6,75	20,5	18,8	0,17	1,61	0,42	2,2
Salzdahlum	Chaussee rechts	7,40	20,0	19,8	0,09	1,33	0,23	1,2
Barnstorf	Quellergebiet	7,55	33,1	32,6	37,70	31,62	7,45	22,9
Barnstorf	Trockene Wiese	7,45	43,1	41,4	0,42	3,23	0,23	0,6

von Kirchenrat Ehlers, Atzum, sowie aus der umfangreichen Geschichte des Salzwerkes Salzdahlum von Wiswe (1943) hervorgeht, waren einzelne Teile des Salzwerkes im Besitz von Klöstern, Kirchen, Adligen sowie Bürgern der Stadt Braunschweig und oftmaligem Besitzwechsel unterworfen. Politische Verhältnisse und kriegerische Ereignisse im 16. und 17. Jahrhundert führten zu geringer Produktion und einem Niedergang des einst blühenden Salzwerkes. Schließlich wurde der Betrieb der Saline und der Salzsiedereien eingestellt und die Gebäude nach und nach abgerissen. Nur die Salzflora auf dem einstigen Salzberg kündet noch von den einst abbauwürdigen Bodenschätzen.

Gericht Dahlum

Salzdahlum, oder wie der Ort im 13. Jahrhundert genannt wurde: Saltdalheim oder Soltdalem, war seit dieser Zeit der Hauptort eines Untergaues und Sitz eines Gaugrafen (niederdeutsch: Gogreve). 9 Orte wurden im Dahlumer Gericht zusammengefaßt, wie z. B. einem Erbregister des Amtes Wolfenbüttel aus dem 16. Jahrhundert zu entnehmen ist (9). Vom 15. bis 17. Jahrhundert wurden in Salzdahlum 10 Landtage abgehalten, deren Abschiede erhalten sind. Die darin festgesetzten Verordnungen haben für die Entwicklung und Gestaltung der Agrarstruktur im Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel wesentlich beigetragen. Um

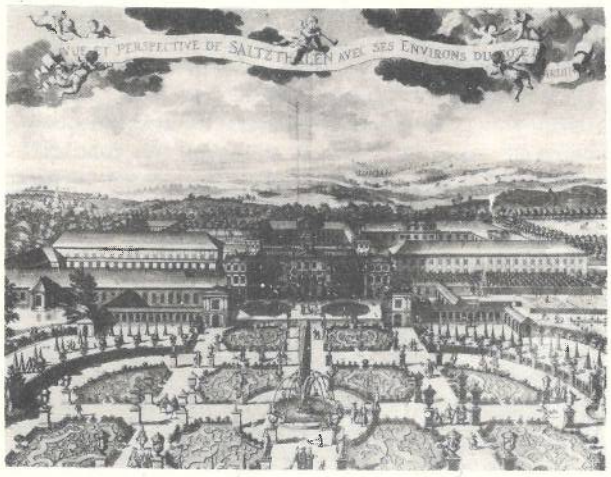

Bild 1: Das Herzogliche Schloß Salzdahlum nach einem Stich aus der Mitte des 18. Jahrhunderts.

aber die bäuerlichen Besitzverhältnisse und deren Wandlungen im Laufe der Zeit verstehen zu können, muß ganz kurz auf des Meierrecht sowie die Grundherren eingegangen werden.

Grundherren

Im Mittelalter bis weit in die Neuzeit hinein gehörte der landwirtschaftlich genutzte Boden einer Reihe von Grundherren, die ihn zumeist nicht selber bewirtschafteten, sondern verpachteten. Die Landesfürsten waren die größten Grundherren, Adlige (Ritter), Klöster und Städter wurden von ihnen belehnt. Nach vielfachem Wechsel der Besitzverhältnisse im späteren Mittelalter, traten in unserem Gebiet die kapitalkräftigen Bürger von Braunschweig neben den Adligen und neben den Klöstern als Grundherren auf.

In Salzdahlum war ein beträchtlicher Anteil des landwirtschaftlich genutzten Bodens im Besitz der Braunschweiger Klöster, worüber vor kurzem Kirchenrat Ehlers, Atzum, auf Grund der von Johann Heinrich Bertram 1754 verfaßten Dorfbeschreibung von Salzdahlum eingehend berichtete. Der Besitz der Braunschweiger Bürger war über das Land verstreut, in der Nähe der Stadt war er dichter. Man muß berücksichtigen, was man heute leicht übersieht, daß die Stadt Braunschweig im 15. Jahrhundert durch Handel und Gewerbe sowie eine für damalige Verhältnisse hohe Bevölkerungszahl von 15 000 zu 20 000 Einwohnern zu den Großstädten zu rechnen war, deren Ausstrahlungen auf die landwirtschaftlichen Verhältnisse der Umgebung, allein schon durch das Pachtverhältnis der Meier zu den städtischen Grundherren, beträchtlich waren. Zunehmende Wohlhabenheit durch Handel und Gewerbe versetzte die Bürger in die Lage, Lehnsgüter verschuldeter Grundherren übernehmen zu können. Auch die Klöster litten zu damaliger Zeit durch Kriege und als Folge der Reformation unter Zinsverpflichtungen und Schuldenlasten. Neben den Bürgern der Stadt Braunschweig haben aber damals auch Bauern durch Kauf- und Pfandverträge oft Höfe erworben, denn auch sie konnten gelegentlich durch Fleiß und Umsicht die hierzu nötigen Mittel aufbringen (9). Der größere Teil von ihnen allerdings lebte weitgehend von der Hand in den Mund. Über die Beziehungen des Grundherrn zu dem wirtschaftenden Bauern, berichtet im sächsischen Raum der „Sachsenspiegel" (Eyke von Repkow,

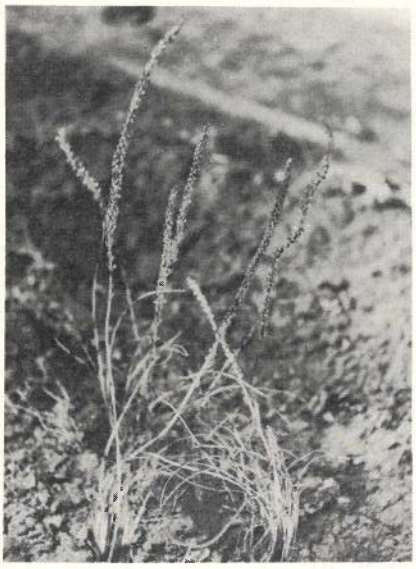

Stranddreizack
(Triglochin maritima)

Strandaster
(Aster tripolium)

Queller
(Salicornia herbacea)

Bild 2: Strandpflanzen an Salzstellen in der Umgebung von Salzdahlum.

Sachsenspiegel erstmalig etwa 1220). In den einzelnen, späteren Überarbeitungen (z. B. der Magdeburger Fassung, etwa 1270, die Quedlinburger Handschrift, ebenfalls 13. Jahrhundert, Berliner Handschrift des sächsischen Landrechtes 1369), wurden Zusätze und Neufassungen vorgenommen (6, 13). Das Ackerland war nach diesen Aufzeichnungen von den Grundherren in kurzfristiger Zeitpacht an die Bauern vergeben, wobei zunächst Pachtzeiten von 1 bis 3 Jahren vorgesehen waren. Die Wirtschaftsbedingungen waren nicht dazu angetan, den Wirtschaftenden den Anreiz zum Einsatz eigener Mittel zu geben. Etwa um 1270 finden wir im „Sachsenspiegel" folgenden Satz über die Erbfolge:

> „Stirft der tinsman des herren, die Herre tritt in sin erbe an die stat und gilt also jene solde" (13),

d. h., beim Tode des Pächters fällt das Gut an den Eigentümer, den Grundherrn, zurück. Ebenso wird das Pachtverhältnis bei dem Tode des Verpächters hinfällig. In der etwa 100 Jahre später überlieferten Berliner Handschrift des sächsischen Landrechtes von 1369 ist eine dem Zeitpächter günstigere Formulierung zu finden:

> „Stirft de tinsman des herren, sin erve trit an sine stat, unde gilt von 'me gude also jene solde" (13).

Der Erbe des Pächters tritt in das Zeitpachtverhältnis unter gleichen Bedingungen ein. Bei dem Tode des Grundherrn dagegen kann dies Pachtverhältnis gelöst werden, wobei dem Pächter Saat und Düngung zu ersetzen sind. Das Pachtverhältnis kann allerdings auch erneuert werden. Der Grundherr hat demnach größere Freiheiten in der Nutznießung seines Grund und Bodens. Im weiteren zeitlichen Ablauf entwickelte sich eine auf längere Intervalle bezogene Zeitpacht (von 2—3 Jahre auf 6 bzw. 9 Jahre).

Man darf die Angaben des „Sachsenspiegels", der unter den Einflüssen der verschiedensten Länder weiter entwickelt wurde, über die Pachtverhältnisse keineswegs verallgemeinernd auf jeden Einzelfall beziehen (6, 10, 13). In unserem Gebiet können durchaus Abweichungen aufgetreten sein.

Natural- und Geldwirtschaft

Im späten Mittelalter erlangte die Geldwirtschaft gegenüber der Naturalwirtschaft eine stärkere Bedeutung. In den Städten führt Handel und Gewerbe zu verstärktem Geldverkehr. „An die Stelle der Wirtschaft um der Bedarfsdeckung willen trat das Wirtschaften des Gewinnes wegen" (4). Den Landwirten waren zunächst noch längere Zeit wirtschaftliche Schranken gesetzt. Man darf nicht vergessen, daß im 14. bis 18. Jahrhundert 4/5 der Bevölkerung eng mit der Landwirtschaft verbunden waren und auch die städtische Bevölkerung sich weitgehend selbst versorgte (2, 4). In Städten mittlerer Größe nahmen die Ackerbürger noch einen beträchtlichen Anteil der Bevölkerung ein. Nur in Großstädten reichte die zur Verfügung stehende Fläche nicht zur vollen Versorgung aus, so daß ein Zukauf an Nahrungsmitteln nötig war. Es sei in diesem Zusammenhange daran erinnert, daß selbst in Berlin im 17. und 18. Jahrhundert die private Kuhhaltung zur Gewinnung von Milch, Butter und Käse, die sogenannte Holländerei, noch weit verbreitet war. Futter wurde zugekauft, der Mist wurde z. T. kostenlos wieder abgegeben, denn

> „mancher danket Gott, daß man ihn (den Mist) von der Türe wegfährt, daß es auf den Gassen rein wird" (Coler 1672) (3).

Die Großstädte boten den Bauern damals einen besseren Absatz als die Ackerbürgerstädte. Geldeinnahmen waren dort eher als in stadtfernen Gebieten zu erzielen, um das nötige Bargeld für Zins- und Steuerzahlungen zu beschaffen.

Die durch die Geldwirtschaft zunächst langsam, dann aber immer rascher Einfluß gewinnenden Kräfte sind für die weitere Entwicklung der Verhältnisse der Grundherren und Pächter von ausschlaggebender Bedeutung geworden. Dieser Weg führt zu dem Landtagsabschied vom 3. Juni 1597 in Salzdahlum. Ihm ging jedoch ein langwieriger Kampf der Landesfürsten gegen die Grundherren voraus. Im Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel setzten sich die Landesherren im 15. und 16. Jahr-

hundert erfolgreich durch (Heinrich der Ältere (1495—1514), Heinrich der Jüngere (1514—1568) und Julius (1568—1589), der Gründer der Universität Helmstedt (1576)). Im Interesse der Landesfürsten lag es, die Leistungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe so weit wie irgend möglich zu steigern und zu sichern, denn die landesherrlichen Steuern lagen auf dem Meiergut. Nur ein wirtschaftlich gesicherter Bauernstand bot die Voraussetzungen für einen ergiebigen Fluß der Steuerquelle. Deshalb war dem Landesherren verständlicher Weise daran gelegen, den Meierzins niedrig zu halten. Die Wünsche des Grundherrn waren auf eine Anpassung der Pachtsätze an den steigenden Geldumlauf gerichtet. Das konnte jedoch nur durch Steigerungen des Pachtzinses, evtl. auch über Abmeierungen erreicht werden. Im Interesse des Grundherrn lag es daher, seinen Grund und Boden den dem meistbietenden Pächter übergeben zu können. Die gegeneinander gerichteten Bestrebungen von Landesherren und Grundherren wurden durch den Landtagsabschied von Salzdahlum 1597 zugunsten der Landesfürsten entschieden.

Landtagsabschied Salzdahlum 1597

Der Landtagsabschied brachte besonders in Artikel 19 für die Fragen des Meierrechtes entscheidende Bestimmungen. Die Meierbriefe sollten in jedem 9. Jahr ohne Zinserhöhung erneuert werden. Der Übergang der Pachthöfe an den Erben wird gewährleistet. Die Abmeierung durch den Grundherrn wird nur unter gewissen Bedingungen zugelassen (Zinsrückständigkeit der Meier, Kornablieferung schlechter Qualität („Kein Markgebe-Korn"), Veräußerung einzelner Teile des Gutes, bzw. überhohe „Beschwerungen", schlechte Bewirtschaftung). Der Gutsherr durfte in diesen Fällen aber auch nicht eigenmächtig vorgehen, sondern mußte den Weg des Rechts, der gerichtlichen Klage, einhalten.

Ländereien, Wiesen und Gärten, die von alters her zum Hof gehörten, durften in Zukunft nicht mehr davon getrennt werden.

Wenn die Gutsherren die Güter zu ihrer „eigenen Nothdurft" aus der Pacht zurücknehmen wollten, mußten sie das vertragliche Ende der Meierzeit abwarten, den Meierkontrakt rechtzeitig kündigen, dem abgehenden Meier

> „seine Baubesserung, Gahre, Gail und dergleichen notwendige auch nützlich angewandte Melioramente der Gebühr bezahlen"

und schließlich die auf dem Meiergute liegenden Lasten

> „unweigerlich tun und leisten".

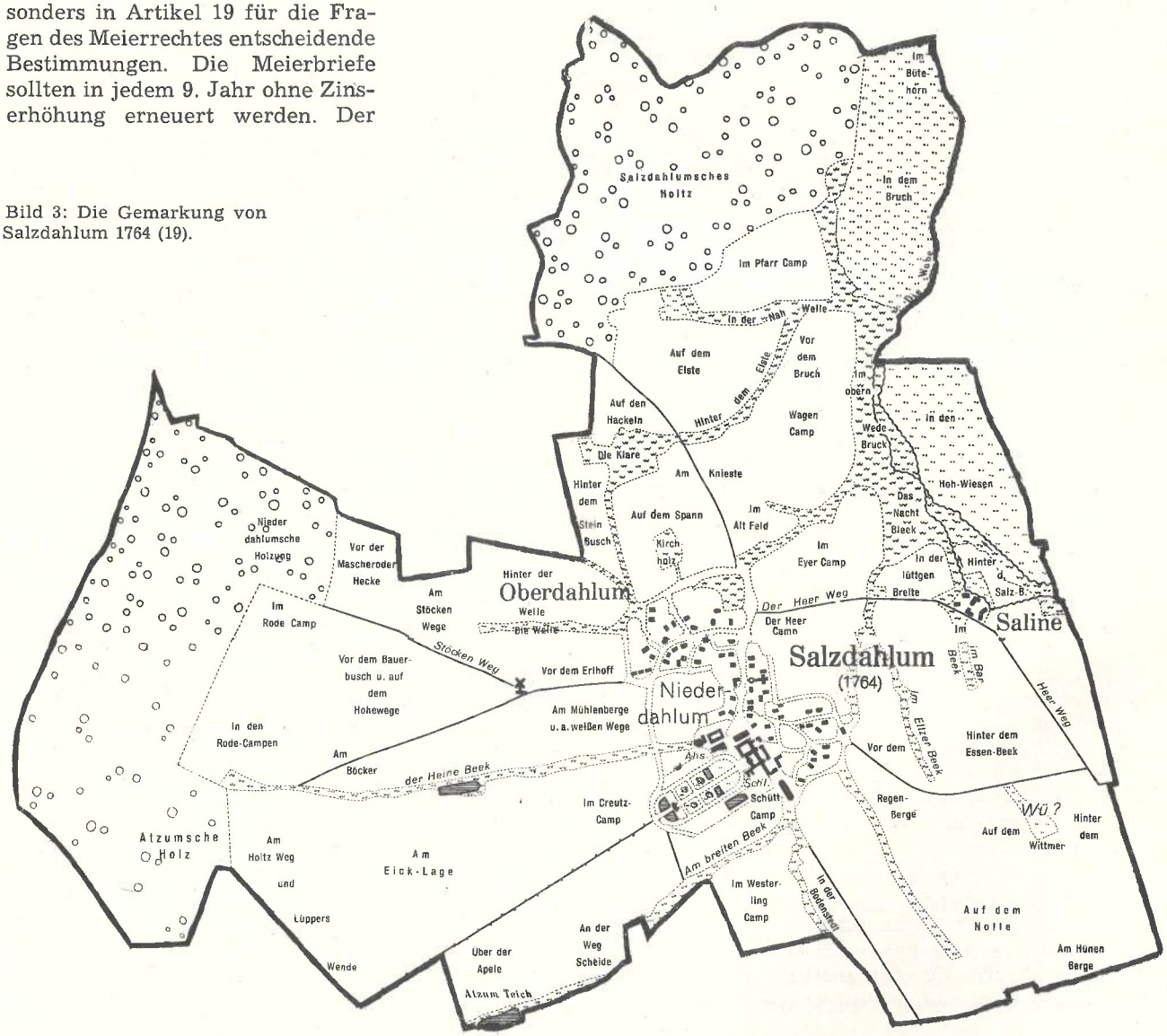

Bild 3: Die Gemarkung von Salzdahlum 1764 (19).

Wollte der Gutsherr aber nicht selbst wirtschaften, mußte er nach vollzogener Abmeierung den Hof mit einem neuen Meier besetzen, wie aus der folgenden Verordnung des Landesfürsten (Anton Ulrich, der Erbauer des Schlosses in Salzdahlum) aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts zu ersehen ist (7).

„Die Gutsherren sollen die Meyergüter in keinem andern, als nur in dem Falle, da er deren zu seiner oder der Seinigen ohnumgänglichen Nothdurft selbst bedürftig (nicht aber etwa wegen mehrerer Commodität oder Nutzens) einzuziehen, und ihren sonst habenden adlichen oder anderen Gütern beyzulegen, oder sie dergestalt für sich zu cultivieren verstattet, sondern ein jeder seine Meyergüter, die er selbst zu brauchen nicht neceßitiret wird, mit besonderen colonis zu besetzen . . ."

Landesherrl. Verordnung vom 15. Aug. 1707

Pertinenz-Verordnungen

Eine für die weitere Entwicklung des Besitzstandes der hiesigen landwirtschaftlichen Betriebe wichtige Entscheidung fand ihren ersten Ausdruck bereits in dem Landtagsabschied von Salzdahlum vom 3. Juni 1597. Dort heißt es in Artikel 19:

„. . . dagegen aber von den Höfen, was von Alters her, und über 30 Jahre, von Trinitatis anno 86 zurückzurechnen, an Länderey, Wiesen, Gärten und dergleichen dabey gewesen, nichts hinwegnehmen, und davon reißen lassen sollen".

Damit wurde jede Zerschlagung bäuerlichen Besitzes vom Gesetz untersagt und das unteilbare Bauerngut geschaffen. Eine Ausnahme:

„Gleichwohl aber ist unverboten aus einem vollen Ackerhofe 2 Halbspänner zu machen, wenn davon dem Dienst- und Gutsherrn eben dasjenige, was ihm vom Ackerhof gebühret, geleistet wird" (7) (Allgem. Landes Ordn. Art. 29).

Durch landesherrliche Verordnung vom 24. April 1694 wurde der obige Satz aus dem Landtagsabschied erneut untermauert, der weitere Verordnungen in den nächsten Jahren über die Pertinenzstücke folgten (1712, 1713, 1719, 1720, 1736). Durch diese Verordnungen (7) ist die flächenmäßige Erhaltung der Größe der einzelnen Ackerhöfe, aber auch diejenige der Halbspänner festgelegt. Die Pertinenzstücke umfassen die Zubehörteile des landwirtschaftlichen Betriebes einschließlich des Grund und Bodens.

Verordnung von 1747

Einige Jahre später wurde durch landesherrliche Verordnung die Nutzung des Grundbesitzes weiter eingeschränkt. Der Meier mußte in erster Linie „onera publica", erst an 2. Stelle den Meierzins

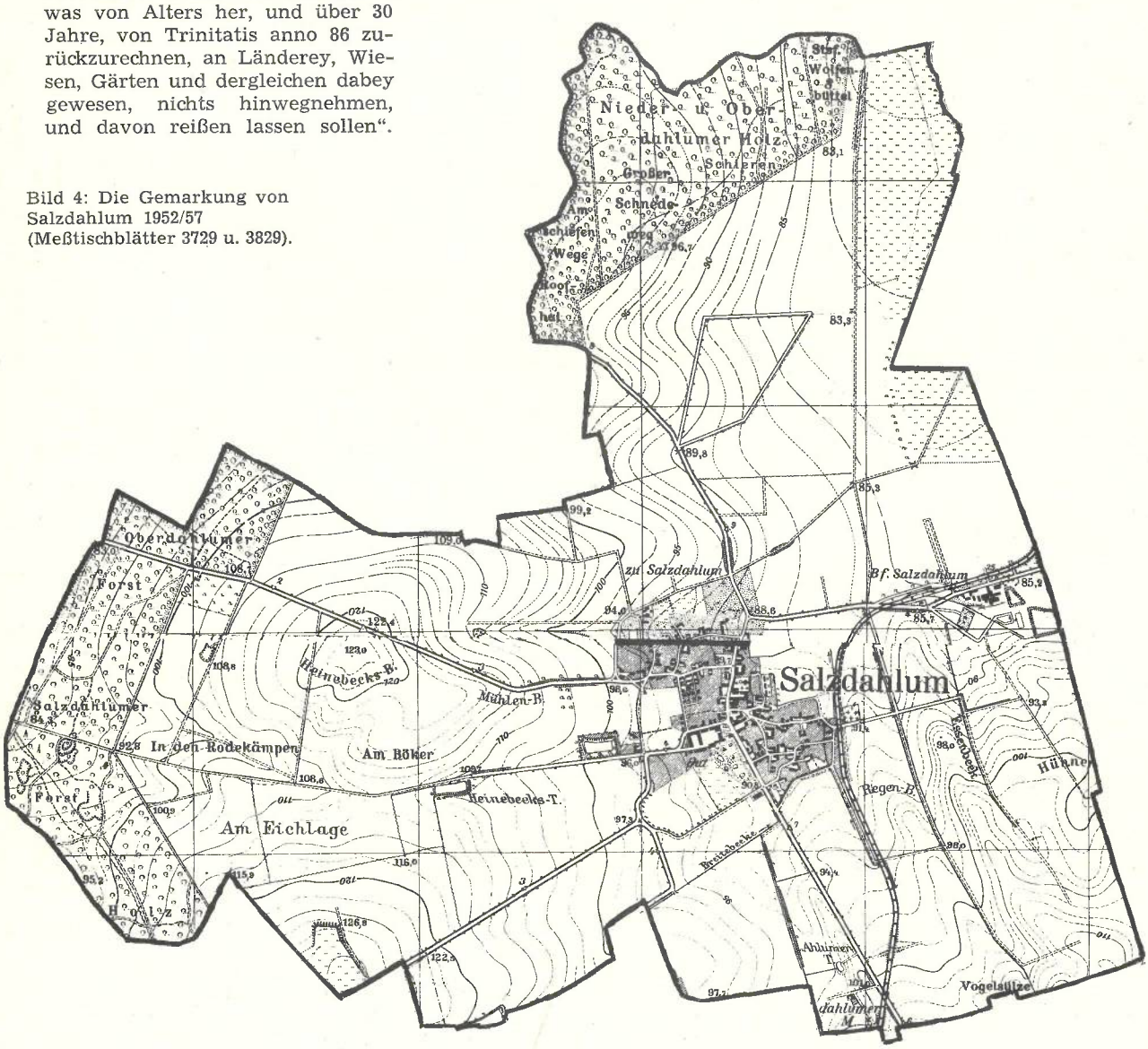

Bild 4: Die Gemarkung von Salzdahlum 1952/57 (Meßtischblätter 3729 u. 3829).

entrichten. Anschließend folgt eine Verordnung des Herzogs Carl, des Schwagers Friedrich des Grossen, vom 8. Juli 1747, in der der Absolutismus des 18. Jahrhunderts eine deutliche Sprache spricht (7):

„Wegen der zwischen den Gutsherrn und ihren Meyern über den Erlaß des Meyerzinses, welche jene ganz fordern, diese aber verweigern, oft entstehende Streitigkeiten ist folgendes verordnet:

1) daß, wenn die auf den Grundstücken haftende onera publica abgeführet worden, und der Meyer alsdann noch im Stande ist, auch seinem Guthsherrn den vollen Zinß zu leisten, dieser solchen haben solle. Es kann aber

2) alsdenn nur von dem Meyer gesaget werden, daß er im Stande sey, den vollen Zinß zu leisten, wenn er dabey vermögend bleibet, seine Haushaltung und Ackerbau, wie sichs gebühret, fortzusetzen, und die onera publica ferner abzutragen.

3) Wenn sich aber findet, daß die Abtragung des vollen Meyerzinses denselben hiezu untüchtig machet, so berufet der Gutsherr zur fernern Erhaltung desselben sich vergeblich auf rem judicatam, oder ein anderes jus quaesitum, indem beyde nicht vermögend sind, unmöglich Dinge möglich zu machen. Es soll also

4) vor allen Dingen zwischen dem Meyer und seinen Guthsherrn ein gütliches Auskommen gesuchet, und wenn dasselbe nicht erreichet werden kann, sodann

5) nach vorstehenden in den natürlichsten Begriffen gegründeten Sätzen untersuchet werden, wie der Zustand des Meyers beschaffen sey. Gleichwie aber solche Untersuchung eigentlich nicht für die Gerichte gehöret, als sollen

6) darüber keine Processe angenommen werden, wenn der Meyer weniger geben will, als er bishero geleistet hat, oder wenn der Guthsherr mehr haben will, als er bishero bekommen hat, sondern beyde Theile sollen sich bey der Fürstl. Geheimen-Rathsstube melden, und Commissarios vorschlagen, die da ausmache, was der Meyer nach obigen Sätzen thun könne, oder nicht.

7) Die Obrigkeit des Orts, wenn sie gleich nicht mit zur Commißion vorgeschlagen worden, wohnet dieser Untersuchung ex officio bey, und suchet die zu Auseinandersetzung der Sache erforderlichen Umstände beyzubringen, wobey der Actuarius loci das Protocoll führet.

8) Wenn seit 5 oder mehr Jahren canon uniformis praestiret worden, soll es dabey in so weit gelassen werden, daß der Guthsherr bey der Erhebung solches Canonis ferner nachdrücklich und promte ohne alle Weitläufigkeit und blos dahin auf Bescheinigung, daß er wenigstens 5 Jahre nach einander einerley canonem genossen, geschützet werde. Es bleibet aber ihm und seinem Meyer frey, wenn sie wollen, und ohne daß aus langer respective Erhebung und Leistung des Meyerzinses eine Praescription erwachse, ad Commissionem zu provociren, während welcher jedoch die bisherige Praestation continuiret." Landesherrl. Verordnung vom 8. Juli 1747.

Mit aller Deutlichkeit werden somit die Forderungen der Landesherren vor diejenigen der Grundbesitzer gestellt. Der Bauer darf aus wirtschaftlicher Schwäche als Steuerzahler nicht ausfallen. Aus diesen Gründen wurde das Meierrecht für den Pächter verbessert, den Grundherren Abmeierungen und Pachtzinserhöhungen erschwert. Bis zu jenen Zeiten war die Allmende, das Gemeindeland, gemeinsamer Besitz der Höfe. Im beginnenden 19. Jahrhundert reifte der Gedanke, die Zeitpachten aufzuheben und den Grundbesitz in das Eigentum der Meier zu überführen.

Ablösungsordnung 1834

Bei den gewaltsamen Grenzveränderungen in Deutschland, die Napoleon erzwungen hatte, kam das Herzogtum Braunschweig an das neugeschaffene Königreich Westphalen, dessen Hauptstadt Kassel wurde. Während dieser Zeit scheint, trotz des französischen Einflusses, nicht viel an den bestehenden Rechtsverhältnissen auf dem Lande geändert worden zu sein. Jedoch wurde nach der Neukonstituierung des Herzogtums Braunschweig im Jahre 1814, wie in allen übrigen deutschen Ländern, der Ruf nach der Beseitigung der alten Lasten immer eindringlicher. Am 26. 3. 1823 hat dann erstmalig eine herzogliche Verordnung die Aufteilung der Gemeinheiten und die Ablösung von Dienstbarkeit zugelassen, allerdings wurden die Änderungen noch von der Einwilligung der Gläubiger abhängig gemacht. Erst fast 12 Jahre später wurden das „Gesetz die neue Gemeinheitstheilungs-Ordnung betreffend" und das „Gesetz die Ablösungs-Ordnung des Herzogthums Braunschweig betreffend", beide am 20. 12. 1834 erlassen. Mit ihrer Durchführung wurde die Herzogliche Landes-Oeconomie-Commission betraut. Als Entschädigung der Berechtigten sollte in der Regel der 25fache Betrag des „nachhaltigen jährlichen Reinertrags" der jeweiligen Verpflichtung festgesetzt werden (Paragraph 34 der Ablösungs-Ordnung). Als Richtpreis für die Ablösung von Naturallasten galten (Paragraph 94 der Ablösungs-Ordnung):

Pro	Himten	Weizen	22	Gutegroschen
„	„	Roggen	17	„
„	„	Gerste	13	„
„	„	Hafer	9	„

(Der Braunschweigische Himten maß etwas über 30 Liter.)

Das Ziel der beiden Gesetze war, die Bauern schließlich zu unabhängigen und unbelasteten Eigentümern ihrer Höfe zu machen. Indessen war zunächst die Erlaubnis zur Veräußerung von bäuerlichem Grundbesitz nicht vorgesehen. Durch diese Einschränkung glaubte man dem Wohle des Bauernstandes und des ganzen Staates am besten zu dienen. Erst nach langen Verhandlungen wurden im Gesetz vom 28. 3. 1874 auch diese Beschränkungen vom bäuerlichen Grundbesitz weitgehend genommen.

Die Durchführung der Separation und der Ablösung war allerdings nicht so einfach und wurde von den Bauern nicht so begrüßt, wie man vielleicht heute glauben könnte, nachdem die Vorteile dieser Maßnahmen für den Fortschritt der Landwirtschaft außer Zweifel stehen. Von den Schwierigkeiten gibt uns gerade die Geschichte Salzdahlums, damals noch aus 3 getrennten Teilen bestehend, den Gemeinden Ober- und Niederdahlum und der Herzoglichen Domäne, ein gutes Beispiel.

Im Jahre 1839 wurden die Bauern in Salzdahlum das erste Mal aufgefordert, Bevollmächtigte (Syndiken) für die Zusammenarbeit mit der Landes-Oeconomie-Commission zu wählen. Aus mancherlei Gründen erwartete man aber, die bevorstehende

Auseinandersetzung würde eine starke Bevorzugung des Herzoglichen Gutes bringen, mit dessen damaligem Pächter, dem Amtmann Franz, die Gemeinden kein gutes Verhältnis hatten. Besonders von der Hut- und Weideteilung befürchtete man Schlimmes. Die Bauern verweigerten also zunächst die Wahl und machten eine Eingabe, in der sie ihre Bedenken anmeldeten. Das Ausbleiben einer Antwort, aber auch des Beginns irgendwelcher Maßnahmen mochte die Gesuchsteller beruhigt haben, als plötzlich Anfang Oktober 1841 der Landes-Oeconomie-Commissarius Forke aus Braunschweig erschien und die Gemeindeglieder aus Ober- und Niederdahlum zusammenrief, um die Wahl der Syndiken für die nunmehr einzuleitende Gemeinheitsteilung vorzunehmen. Da gab es große Aufregung in den beiden Gemeinden. Sie antworteten sofort mit einer neuen Eingabe an das Herzogliche Staatsministerium. Im Domänenpächter Franz vermuteten sie den Hauptinteressenten an der Auseinandersetzung, denn dieser hatte geäußert, er könne die Pachtzahlung um einige hundert Thaler erhöhen, wenn die Separation durchgeführt würde. Die Gemeinden machten deshalb den Vorschlag, den sie auch schon in früherer Zeit, z. B. 1816, geäußert hatten, die Herzogliche Domänenverwaltung möge nach dem bevorstehenden Ablauf des Pachtvertrags mit Amtman Franz ihnen die Pacht übertragen. Für diesen Fall erklärten sie sich imstande, bei Belassung der alten Zustände die Pachtzahlung um 1000 Thaler zu erhöhen. Ein besonderer Grund des Unwillens und der Befürchtung der Bauern lag darin, daß das gemeinsame Weideland durch die Schafhaltung des Gutes zu hoch beansprucht wurde. Nach alter Überlieferung sollte die Gutsschäferei auf 300 Tiere beschränkt sein. Diese Zahl wurde aber offenbar schon bald überzogen und ein deshalb angestrengter Prozeß, der schon 70 Jahre früher, also um 1770, bis vor das alte römisch-kaiserliche Reichsgericht in Wetzlar gebracht war und auch zur Zeit Napoleons vor das königlich-westphälische Appellationsgericht in Kassel, war noch immer unentschieden. Amtmann Franz aber hatte zuletzt seine Schafhaltung rigoros auf 1685 Stück erhöht.

Daß es unter solchen und anderen Schwierigkeiten nicht leicht und recht unerquicklich für Commissarius Forke war, mit den Arbeiten zu beginnen, ist nicht verwunderlich. Die Korrespondenz schwoll an und die Verhandlungen füllten die Akten, welche zu stattlichen Bänden anwuchsen. Erst 10 Jahre nach Beginn seiner Tätigkeit, am 13. Mai 1852, legt Forke einen 14 Seiten langen Abschlußbericht, alle sonstigen Unterlagen sowie einen Rezeßentwurf seiner Behörde in Braunschweig vor. Im Bericht heißt es bescheiden:

„Es traten bei Abschluß des Recessentwurfs so manchfache Hindernisse ein, welche ich zu beseitigen allein nicht imstande war ..."

An Anlagen waren beigefügt:

1. Correspondenzakten Vol. I — IX.
2. Bonitierungsregister u. Extracte, 2 Bände.
3. Planberechnung 1 Vol.
4. Grenzbeschreibung 1 Heft.
5. 18 Legitimationsdocumente, den Grundbesitz betreffend.
6. Recessentwurf 1 Vol.
7. Die neue Feldkarte in einem Hölzernen Kasten.
8. Zwei Karten von der Interessentenforst in einem Pappfutterale.
9. Eingabe der Syndiken an das Herzogliche Staatsministerium."

Von den geplanten Änderungen war natürlich der erst 1673 durch Kauf begründete Salzdahlumer Domänenbesitz mitbetroffen, da sich die Gerechtsame mit denen der Gemeinden überschnitt. Das Gut hatte einerseits Ansprüche an die Bauern, andererseits besaß es Ländereien, für welche es an frühere Grundherren abgabepflichtig war. So finden sich zum Beispiel Akten betreffend:

„Die Weideseparation zwischen der Herzoglichen Domäne Salzdahlum und der Gemeinde Ober- und Niederdahlum".

„Die Landgerichtshühner und -eier".

„Die Ablösung der s. g. Bauerschuld beim Herzoglichen Domänenamt".

„Die Ablösung der Domanial-Prästationen aus Ober- und Niederdahlum".

„Die Ablösung der Domäne Salzdahlum auf Niederdahlumer Feldmark".

„Die Hude- und Zehntberechtigungen des Herzogl. Amts Salzdahlum".

„Die Ablösung des den Gebrüdern von Biel und von Voigt gehörenden 1/4 Zehntens von den Salzdahlumer Amts-Ländereien" u. a. m.

An Unkosten allein für die Weideseparation zwischen der Domäne und den Gemeinden erwuchs die stattliche Summe von 12 005 Thalern, 9 Gutegroschen und 1 Pfennig, welche umgelegt mit 4134-1-5 Thaler auf das Gut und 7871-7-8 Thalern auf die übrigen Interessenten entfielen. Diese Gelder wurden noch während des Verlaufs der Arbeiten in Teilbeträgen erhoben und waren bei Abschluß der Auseinandersetzungen nahezu gänzlich eingezahlt. Fast 5000 Thaler verschlangen Diäten, Auslagen und Entschädigungen der beteiligten Beamten, Feldmesser, Boniteure und Syndiken. Über 6000 Thaler kosteten die neuen Anlagen in der Gemarkung.

Einfacher war die Ablösung von Lieferungen. Die Gemeinde Niederdahlum schuldete für „Landgerichtshühner und -eier" jährlich zu Ostern dem Gute 7 Gutegroschen und 2 Pfennige. Die im Vergleichswege festgestellte Ablösungsschuld betrug schließlich 7 Thaler, 7 Gutegroschen und 7 Pfennige und wurde am 4. 4. 1842 an die Herzogliche Hauptfinanzkasse eingezahlt, womit die Gemeinde dieser jahrhundertealten Pflicht entbunden war. In diesem Fall bestand die meiste Arbeit darin, die Pfennigbeträge auszurechnen, welche auf jedes Gemeindemitglied nach Maßgabe der Größe seines Hofes entfielen.

Leider sollte sich Commissar Forke nach den jahrelangen Mühen noch nicht seines Werkes freuen dürfen. Mit Datum vom 11. 12. 1852 erhielt er von seiner vorgesetzten Behörde seinen Entwurf wieder zurück:

„Bei Rücksendung der Anlagen Ihres .... erstatteten Berichts eröffnen wir Ihnen, daß der aufgestellte Recessentwurf, bevor er einer genauen Prüfung unterzogen werden kann, umzuarbeiten ist ..." Nach ausführlicher Begründung dieses Verlangens in 7

Bild 5: Tausendjährige Eibe (Taxus baccata) im Pfarrgarten zu Salzdahlum.

Punkten heißt es schließlich: „Aus diesen Erinnerungen ergiebt sich hinlänglich, das Sie durchaus nicht den nötigen Fleiß und die erforderliche Sorgfalt verwendet haben und indem wir Ihnen deshalb unser ernstes Mißfallen zu erkennen geben, gewärtigen wir, daß Sie binnen 2 Monaten eine neue Redaction des Recesses vornehmen . . ."

Es begann nun eine neue Zeit der Verhandlungen, Rückfragen und Einsprüche. Der Abschluß der Arbeiten erfolgte erst Ende 1856. Am 26. Dezember dieses Jahres wurde das „Gesetz, die Vereinigung der Gemeinden Oberdahlum und Niederdahlum zu der Gesamtgemeinde Salzdahlum betr." erlassen. Die Vereinigung trat am 1. Mai 1857 in Kraft. Erst kurz vorher, am 7. April, war der Rezeß betreffend die General- und Spezial-Separation in der Feldmark Salzdahlum von den Beteiligten unterzeichnet worden.

Seit der ersten urkundlichen Erwähnung Salzdahlums im Jahre 888 sind mehr als 1000 Jahre vorübergegangen, eine lange Zeit in der politischen Geschichte. Im Naturgeschehen können 1000 Jahre einen Teil des Lebens eines Baumes ausmachen. In Salzdahlum finden wir eine alte Eibe, der von forstlichen Sachverständigen ein Alter von etwa 1200 Jahren zugesprochen wird. Ihre ersten Jugendjahre dürfte sie zur Zeit des Überganges vom Altertum zum Mittelalter verbracht haben. Sie umklammert alle Stadien der Agrarverhältnisse, von den kurzen Zeitpachten, von denen der „Sachsenspiegel" zu berichten wußte, bis zu den im 15. bis 16. Jahrhundert länger dauernden Pachtverhältnissen. Der Weg führt weiter zu den Pertinenzverbänden, die auf Grund der Salzdahlumer Landtagsabschiede vom 3. Juni 1597 zu unteilbaren Bauerngütern führten. Und schließlich gingen diese Höfe vor etwa 100 Jahren in das Eigentum der ehemaligen Pächter über. So entstand, wie Wittich (14) ausführte „hier im Nordwesten Deutschlands aus ökonomischen Motiven eine reine Grundherrschaft, die schließlich im Verlaufe einer mehrhundertjährigen Entwicklung zu einer großbäuerlichen Agrarverfassung mit strenger Geschlossenheit der Höfe und Anerbenrecht führte". Der Landtagsabschied von Salzdahlum 1597 bildete die Grundlage zu dieser heute noch Früchte tragenden Entwicklung.

Schrifttumsnachweis

1. Abel, W.: Kurze Geschichte der Agrarverfassung. — Hannover 1956 (Schriftenreihe der Landeszentrale für Heimatdienst in Niedersachsen).
2. Bechtel, H.: Wirtschaftsgeschichte Deutschlands. Bd. 1. 2. — München: Callwey.
   1. Von der Vorzeit bis zum Ende des Mittelalters. 2. erw. Aufl. 1951. 424 S.
   2. Vom Beginn des 16. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. 1952. 420 S.
3. Coler, J.: Oeconomia ruralis et domestica. — Frankfurt 1672.
4. Conrad, H.: Deutsche Rechtsgeschichte. Bd. 1: Frühzeit u. Mittelalter. — Karlsruhe: Müller 1954. 639 S.
5. Ehlers, H.: Salzdahlum. — Groß-Denkte/Wolfenbüttel 1957. 55 S.
6. Franz, G.: Deutsches Bauerntum 1. Mittelalter. Weimar: Böhlau 1940. 346 S.
7. Fredersdorf, L. F.: Promtuarium der fürstlich Braunschweig - Wolfenbüttelschen Landesverordnungen 1—7 (1775—1816).
8. Lütge, F.: Die mitteldeutsche Grundherrschaft. Untersuchungen über die bäuerlichen Verhältnisse (Agrarverfassung) Mitteldeutschlands im 16.—18. Jahrhundert. Jena: Fischer 1934. 205 S.
9. Oehr, G.: Ländliche Verhältnisse im Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel im 16. Jahrhundert. — Hannover u. Leipzig: Hahn 1903. (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, Bd. 12).
10. Pfeiffer, B. W.: Das deutsche Meierrecht. — Kassel: Fischer 1848.
11. Wiswe, H.: Geschichte der Salzwerke bei Salzdahlum. Braunschw. Jb. **4** (1943) F. 3.
12. Wittich, W.: Ländliche Verfassung Niedersachsens und Organisation des Amtes im 18. Jahrh. — Straßburg, Diss. v. 1891.
13. Wittich, W.: Entstehung des Meierrechtes und die Auflösung der Villicationen in Niedersachsen und Westfalen. — Z. Social- u. Wirtschaftsgeschichte **2** (1894) S. 1—61.
14. Wittich, W.: Epochen der deutschen Agrargeschichte. In: Grundriß der Socialökonomik. Abt. 7. — Tübingen: Mohr 1922. S. 1—26.
15. Zimmermann, F. W.: Die Verfügungsfreiheit über ländliches Grundeigentum in ihrem Einfluß auf die Grundbesitzverhältnisse im Herzogtum Braunschweig. — Jb. Nationalökonomie u. Statistik (Dritte Folge) **21** (1901) S. 168—208.
16. Chur-Braunschweig-Lüneburgische Landesordnungen und Gesetze V, Göttingen: Universitätsbuchh. 1740.
17. Gesetz- und Verordnungssammlung für die Herzoglich Braunschweigischen Lande.
18. Aktensammlung im Niedersächsischen Staatsarchiv Wolfenbüttel betreffend die Separation und Ablösung im Amt Salzdahlum und den Gemeinden Ober- und Niederdahlum.
19. Karte des Landes Braunschweig im 18. Jahrhundert: Dr. Kleinau, Dr. Penners, Dr. Pilz, Vorthmann. Blatt Braunschweig (3729) und Wolfenbüttel (3829). Historische Kommission für Niedersachsen — 1957.